

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 160

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

47. Jahrgang

17. Juni 2004

#### Informationsnummer

#### Inhalt

Seite

#### I *Mitteilungen*

##### **Rat**

2004/C 160/01	Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 30. April 2004 über die Zustimmung zu den von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren zur Anpassung der Beträge, die im Anhang zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 genannt sind und die sich auf die Besteuerung von an Europol-Mitarbeiter gezahlten Gehältern und Bezügen zu Gunsten von Europol beziehen .....	1
---------------	--	---

##### **Kommission**

2004/C 160/02	Euro-Wechselkurs .....	3
2004/C 160/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. COMP/M.3490 — TPG Partners IV, L.P. / DLJ Merchant Banking III, Inc. / Grohe AG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4
2004/C 160/04	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter veredelter Bekleidungsgewebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China .....	5

# DE

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATES VON EUROPOL

vom 30. April 2004

**über die Zustimmung zu den von Europol festgelegten Bedingungen und Verfahren zur Anpassung der Beträge, die im Anhang zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 genannt sind und die sich auf die Besteuerung von an Europol-Mitarbeiter gezahlten Gehältern und Bezügen zu Gunsten von Europol beziehen**

(2004/C 160/01)

DER VERWALTUNGSRAT VON EUROPOL —

gestützt auf das auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens erstellte Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten von Europol, der Mitglieder seiner Organe, der stellvertretenden Direktoren und der Bediensteten von Europol<sup>(1)</sup>, insbesondere gestützt auf Artikel 10;

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Rat beschloss am 29. April 2004 eine Anpassung der Gehälter und Bezüge der Beamten von Europol um 3,1 % rückwirkend zum 1. Juli 2003;
2. Der Verwaltungsrat beschloss am 10. Dezember 2003 eine Erhöhung der in Artikel 4 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates vom 16. November 1999<sup>(2)</sup> aufgeführten Beträge mit denselben Prozentsätzen und mit Wirkung vom selben Datum wie in dem unter Punkt 1 genannten Ratsbeschluss vom 29. April 2004 vorzunehmen;
3. Laut demselben Beschluss des Verwaltungsrates vom 10. Dezember 2003 sind die so ermittelten Werte im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Juli 2003:

1. wird der in Artikel 4 Satz 1 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 aufgeführte Betrag durch 110,02 € ersetzt;
2. werden die in der in Artikel 4 des Anhangs zum Beschluss des Verwaltungsrates von Europol vom 16. November 1999 enthaltene Tabelle aufgeführten Werte in Euro durch folgende Beträge ersetzt:  
8 % auf Beträge zwischen 110,02 € und 1.937,87 €  
10 % auf Beträge zwischen 1.937,88 € und 2.669,12 €

<sup>(1)</sup> ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 65 vom 28.2.2001, S. 8.

12,5 % auf Beträge zwischen 2.669,13 € und 3.058,96 €  
15 % auf Beträge zwischen 3.058,97 € und 3.473,91 €  
17,5 % auf Beträge zwischen 3.473,92 € und 3.863,78 €  
20 % auf Beträge zwischen 3.863,79 € und 4.241,66 €  
22,5 % auf Beträge zwischen 4.241,67 € und 4.631,49 €  
25 % auf Beträge zwischen 4.631,50 € und 5.009,38 €  
27,5 % auf Beträge zwischen 5.009,39 € und 5.399,22 €  
30 % auf Beträge zwischen 5.399,23 € und 5.777,12 €  
32,5 % auf Beträge zwischen 5.777,13 € und 6.166,96 €  
35 % auf Beträge zwischen 6.166,97 € und 6.545,44 €  
40 % auf Beträge zwischen 6.545,45 € und 6.935,29 €  
45 % auf Beträge über 6.935,30 €.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 30. April 2004

Jimmy MARTIN  
*Vorsitzender des Verwaltungsrats*

---

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

16. Juni 2004

(2004/C 160/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2058	LVL	Lettischer Lat	0,6538
JPY	Japanischer Yen	132,63	MTL	Maltesische Lira	0,4246
DKK	Dänische Krone	7,4335	PLN	Polnischer Zloty	4,5742
GBP	Pfund Sterling	0,6594	ROL	Rumänischer Leu	40 793
SEK	Schwedische Krone	9,1458	SIT	Slowenischer Tolar	239,23
CHF	Schweizer Franken	1,5239	SKK	Slowakische Krone	39,925
ISK	Isländische Krone	87,28	TRL	Türkische Lira	1 804 900
NOK	Norwegische Krone	8,297	AUD	Australischer Dollar	1,7429
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CAD	Kanadischer Dollar	1,6561
CYP	Zypern-Pfund	0,5822	HKD	Hongkong-Dollar	9,4029
CZK	Tschechische Krone	31,84	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9084
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0697
HUF	Ungarischer Forint	252,97	KRW	Südkoreanischer Won	1 394,27
LTL	Litauischer Litas	3,4529	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,87

(<sup>1</sup>) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. COMP/M.3490 — TPG Partners IV, L.P. / DLJ Merchant Banking III, Inc. / Grohe AG)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 160/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 04/06/2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: die Unternehmen TPG Partners IV, L.P. („TPG IV“, USA), eine Gruppe von Fonds, die von TPG Advisors IV Inc. verwaltet werden, und DLJ Merchant Banking III, Inc. („DLJ MB“, USA), die zur Credit Suisse Gruppe („CS“, Schweiz) gehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Grohe AG („Grohe“, Deutschland) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TPG IV: privater Investitionsfonds
- DLJ MB: privater Investitionsfonds
- CS: Bank und Versicherung
- Grohe: Armaturen fürs Badezimmer

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. +32/2/2964301 oder 2967244) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3490 — TPG Partners IV, L.P. / DLJ Merchant Banking III, Inc. / Grohe AG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32; die Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 wurde durch die Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 ersetzt.

## Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter veredelter Bekleidungsgebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2004/C 160/04)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates<sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), dem zufolge die Einfuhren bestimmter veredelter Bekleidungsgebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „betroffenes Land“ genannt) gedumpte sind und dadurch dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachen.

### 1. Antrag

Der Antrag wurde am 3. Mai 2004 von der International Association of Users of Artificial and Synthetic Filament Yarns and of Natural Silk — AIUFFASS (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Produktion bestimmter veredelter Bekleidungsgebe aus Polyester-Filamenten in der Gemeinschaft entfällt.

### 2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um bestimmte Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten mit einem Anteil an texturierten oder nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr, gefärbt oder bedruckt, die in der Regel als Bekleidungsgebe verwendet werden (nachstehend „bestimmte veredelte Bekleidungsgebe aus Polyester-Filamenten“ genannt), mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die normalerweise den KN-Codes 5407 52 00, 5407 54 00, 5407 61 30, 5407 61 90 und 5407 69 90 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

### 3. Dumpingbehauptung

Der Antragsteller ermittelte den Normalwert für die Volksrepublik China gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung auf der Grundlage des Preises der Ware bei Ausfuhr aus dem unter Nummer 5.1 Buchstabe d) genannten Marktwirtschaftsland. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des auf die vorgenannte Weise ermittelten Normalwerts mit den Preisen der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften betroffenen Ware.

Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

### 4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 461/2004, ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12.

Angeblich haben sich die Einfuhrmengen und -preise der betroffenen Ware unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse, die finanzielle Lage und die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

### 5. Verfahren

Die Kommission ist nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet eine Untersuchung gemäß Artikel 5 der Grundverordnung ein.

#### 5.1. Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die betroffene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte ist und ob durch dieses Dumping eine Schädigung verursacht wurde.

##### a) Stichprobenverfahren

Da dieses Verfahren offensichtlich eine Vielzahl von Parteien betrifft, kann die Kommission beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

##### i) Stichprobenverfahren: Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu übermitteln:

— Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;

— Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen);

- Umsatz (in Landeswahrung), der vom 1. April 2003 bis zum 31. Marz 2004 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen);
- Erklrung, ob das Unternehmen beabsichtigt, die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne <sup>(1)</sup> zu beantragen (nur fur Hersteller moglich);
- genaue Beschreibung der Tatigkeit des Unternehmens bei der Produktion der betroffenen Ware;
- Namen und genaue Tatigkeit aller verbundenen Unternehmen <sup>(2)</sup>, die an Produktion und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nutzlich sein konnten;
- Erklrung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behorden des Ausfuhrlandes und allen ihr bekannten Verbanden von Ausfuhrern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskunfte einzuholen, die sie fur die Auswahl der Stichprobe unter den Ausfuhrern/Herstellern als notwendig erachtet.

## ii) Stichprobenverfahren: Einfuhrer

Damit die Kommission uber die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Einfuhrer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form zu ubermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der im Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. Marz 2004 erzielt wurde;

<sup>(1)</sup> Individuelle Spannen konnen beantragt werden gema Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung von Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, gema Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung uber die individuelle Behandlung von Unternehmen in Landern ohne Marktwirtschaft und gema Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung von Unternehmen, die die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen. Antrage auf individuelle Behandlung sind nach Magabe von Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung und Antrage auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus nach Magabe von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung zu stellen.

<sup>(2)</sup> Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchfuhrungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss uber die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

- Gesamtzahl der Beschaftigten;
- genaue Tatigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die betroffene Ware;
- Menge (in Tonnen) und Wert (in Euro) der Einfuhren und Weiterverkufe der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. Marz 2004;
- Namen und genaue Tatigkeit aller verbundenen Unternehmen <sup>(2)</sup>, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nutzlich sein konnten;
- Erklrung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Verbanden von Einfuhrern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie fur die Auswahl der Stichprobe unter den Einfuhrern als notwendig erachtet.

## iii) Stichprobenverfahren: Gemeinschaftshersteller

Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstutzen, beabsichtigt die Kommission, bei der Prufung der Schadigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Damit die Kommission eine Stichprobe bilden kann, werden alle Gemeinschaftshersteller aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu ubermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson;
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der im Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. Marz 2004 erzielt wurde;

<sup>(2)</sup> Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchfuhrungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss uber die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Produktion der betroffenen Ware;
- Wert (in Euro) der Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. März 2004;
- Menge (in Tonnen) der Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. März 2004;
- Produktionsmenge (in Tonnen) der betroffenen Ware im Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. März 2004;
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen, die an Produktion und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen.

#### iv) Endgültige Auswahl der Stichproben

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichproben sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

#### b) Fragebogen

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China, den Verbänden von Ausführern/Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Einführern und den Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden des betroffenen Ausführlandes Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Die Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China, die die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne nach Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Sie müssen daher innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Auswahl einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern die Berechnung individueller Dumpingspannen ablehnen kann, wenn die Zahl der Ausführer/Hersteller so groß ist, dass eine individuelle Untersuchung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

#### c) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu stellen.

#### d) Wahl des Marktwirtschaftslandes

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung wird beabsichtigt, Mexiko als geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten Frist zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

#### e) Marktwirtschaftsstatus

Für die Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage von ausreichenden Beweisen geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. dass sie die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Ausführer/Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe d) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen im Antrag genannten Ausführern/Herstellern in der Volksrepublik China und Verbänden von Ausführern/Herstellern sowie den Behörden der Volksrepublik China Antragsformulare zu. Die Anwendung des Artikels 2 Absatz 7 der Grundverordnung berührt nicht das etwaige Stichprobenverfahren für Ausführer/Hersteller gemäß Artikel 17 der Grundverordnung.

## 5.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

In dem Fall, in dem sich die Behauptungen zum Dumping und der dadurch verursachten Schädigung als zutreffend erweisen sollten, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die die Bedingungen des vorstehenden Satzes erfüllen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

## 6. Fristen

### a) Allgemeine Fristen

#### (i) Anforderung eines Fragebogens oder Antragsformulars

Alle betroffenen Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen oder sonstige Antragsformulare anfordern.

#### (ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist übermitteln.

#### (iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

### b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

- (i) Die unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffern i), ii) und iii) genannten für die Stichproben relevanten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu konsultieren.
- (ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffer iv) genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.
- (iii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen binnen 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

### c) Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslands

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl Mexikos als Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China angemessen ist (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d). Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

### d) Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus und/oder individuelle Behandlung

Die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe e) und/oder auf individuelle Behandlung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung müssen zusammen mit allen sachdienlichen Beweisen innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

## 7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2<sup>(2)</sup> der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

<sup>(2)</sup> Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion B  
Büro: J-79 5/16  
B-1049 Brüssel  
Fax +32/2/295 65 05  
Telex: COMEU B 21877.

#### 8. Nichtmitarbeit

Verweigern betroffene Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

#### 9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung binnen 15 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen binnen 9 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzuführen.

---